

Lieferungs- und Zahlungsbedingungen

A) Vertragsabschluss

- Der Kunde ist an seine Bestellung 4 Wochen gebunden. Der Kaufvertrag wird wirksam, wenn Rösler die Bestellung des Kunden innerhalb von 4 Wochen nach Zugang schriftlich bestätigt hat oder aber die Lieferung innerhalb der genannten Frist ausgeführt hat.
- Angebote von Rösler sind freibleibend und können bis zum Vertragsabschluss von Rösler jederzeit zurückgezogen werden.
- Weichen Bestellungen und Auftragsbestätigung voneinander ab, so ist für den Leistungsumfang die Auftragsbestätigung von Rösler verbindlich, wenn der Kunde nicht innerhalb von 10 Tagen nach Zugang der Auftragsbestätigung schriftlich widerspricht.
- Eigenschaften des Vertragsgegenstandes gelten nur dann von Rösler als zugesichert, wenn sie als zugesicherte Eigenschaften bezeichnet sind. Rösler behält sich an sämtlichen Vertragsunterlagen, wie Angebote, Kostenvorschläge, Zeichnungen oder sonstigen Angebotsunterlagen, das Urheberrecht und Eigentum vor. Sie sind vom Kunden sofort zurückzugeben, wenn mit Vertrag nicht zustande kommt. Ein Zurückbehaltungsrecht des Kunden wird hiermit ausdrücklich ausgeschlossen. Der Kunde ist nicht berechtigt, die ihm übergebenen Unterlagen Dritten zugänglich zu machen.
- Falls sich nach Zustandekommen des Vertrags die Vermögensverhältnisse des Kunden verschlechtern sollten, ist Rösler berechtigt, vom Kunden mit einer Fristsetzung von 14 Tagen eine Sicherheitsleistung zu verlangen. Kommt der Kunde dieser Aufforderung nicht nach, ist Rösler berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen, wobei Schadensersatz möglichen Folgeschäden einschließt.

B) Vertragsinhalt

- Die Vertragsbeziehungen zwischen Rösler und dem Kunden richten sich in ihrer Gültigkeit nach folgender Reihenfolge:
 - Nach schriftlichen und mündlichen Vereinbarungen, soweit letztere von Rösler schriftlich bestätigt sind.
 - Nach der Auftragsbestätigung von Rösler.
 - Nach vorliegenden Verkaufs- und Lieferungsbedingungen.
- Im Verhältnis von Rösler und dem Kunden gelten ausschließlich die Lieferungs- und Zahlungsbedingungen von Rösler, auch dann, wenn den Geschäftsbedingungen des Kunden nicht ausdrücklich widersprochen wurde, oder Rösler in Kenntnis der Geschäftsbedingungen des Kunden geliefert hat. Die Geschäftsbedingungen des Kunden sind für Rösler unverbindlich und werden nur dann Vertragsinhalt, wenn sie von Rösler ausdrücklich schriftlich anerkannt sind.

C) Lieferfristen und Termine

- Von Rösler genannte Lieferfristen und Termine sind grundsätzlich unverbindlich und nur dann zu beachten, wenn sie schriftlich von Rösler genannt worden sind.
 - Fristbeginn für die Berechnung von Lieferfristen und Terminen ist der Vertragsabschluss gem. vorstehender Ziffer A), nicht jedoch vor Eingang sämtlicher, zur Ausführung des Vertrags erforderlicher Unterlagen von seiten des Kunden.
 - Bei Überschreitung eines von Rösler als verbindlich genannten Termins, ist der Kunde verpflichtet, Rösler eine schriftliche Nachfrist von mindestens jedoch 31 Wochen zu setzen. Bei fruchtlosem Ablauf der Frist kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten oder aber Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen, letzteres jedoch nur, wenn bei Rösler eine grob fahrlässige Pflichtverletzung oder bei einem gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen eine vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung oder eine vertragswesentliche Pflichtverletzung von Rösler vorliegt. Der Schaden begrenzt sich in diesem Fall auf den in typischer Weise beim Kunden entstehenden Schaden.
 - Bei Überschreitung einer unverbindlich genannten Frist muß der Kunde eine entsprechend längere Nachfrist setzen. Nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist gilt Ziffer C) 2. a), entsprechend.
 - Der beim Kunden eingetretene Schaden wird auch in den Fällen des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit auf einen Entschädigungsanspruch von 0,5 % für jede vollendete Woche verapung, höchstens jedoch auf 5 % der Gesamtlieferung oder des noch ausstehenden Teils der Gesamtlieferung beschränkt.
- Beruhet die Nichteinhaltung von Fristen oder Terminen durch Rösler darauf, dass Zulieferanten von Rösler - ohne Verschulden von Rösler - nicht rechtzeitig liefern, können beide Vertragsparteien vom Vertrag zurücktreten, wenn der vereinbarte Termin oder die vereinbarte Frist um mehr als 4 Monate überschritten sind. In diesem Fall bestehen keine wechselseitigen Ansprüche.
- Bei höherer Gewalt, Streik, Brand oder sonstigem, von Rösler unverschuldetem Unvermögen, verlängert sich die Lieferfrist, bzw. der Liefertermin um die Dauer der Behinderung. Der Kunde ist jedoch berechtigt 6 Monate nach Ablauf der Ausgangsfrist vom Vertrag zurückzutreten. Ein Schadensersatzanspruch, gleich aus welchem Rechtsgrund, steht dem Kunden in diesem Fall nicht zu.
- Gerät ein geplanter Liefertermin, bzw. eine Lieferfrist aus einem Umstand heraus in Gefahr, den der Kunde zu rechnen hat, so kann Rösler nach Zeichnungen, Pläne, Skizzen, Muster usw. kann Rösler nach Setzung einer Nachfrist von 2 Wochen vom Vertrag zurücktreten oder vom Besteller Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen, mindestens Schadensersatz in Höhe von 15 % des Vertragswertes. Rösler bleibt es vorbehalten, gegen Nachweis eines höheren Schaden zu fordern, der Kunde kann einen niedrigeren Schaden nachweisen.
- Werden nach Vertragsabschluss Änderungen des Vertrags vereinbart, welche die Lieferfrist oder Termine betreffen, ist zwischen den Vertragsparteien ein neuer Liefertermin, bzw. eine neue Lieferfrist zu vereinbaren. Eine Berührung auf den ursprünglichen Liefertermin, bzw. Lieferfrist ist ausgeschlossen.

D) Umfang der Lieferung

- Der Umfang der Lieferung wird durch den Vertragsinhalt gemäß B) bestimmt.
- Die Lieferung erfolgt grundsätzlich ab Werk. Der Kunde ist verpflichtet, Rösler die genaue Anschrift der Lieferadresse bekanntzugeben.
- Konstruktivänderungen, sowie Änderungen des Lieferumfangs seitens Rösler bleiben vorbehalten, sofern die Änderungen dem Kunden zumutbar sind, bzw. die Änderungen aufgrund technischer Weiterentwicklung erfolgen.
- Von Rösler vorgelegte Unterlagen, wie Abbildungen, Zeichnungen, Gewichtsangaben, Größen usw. sind nur als annähernd anzusehen, soweit sie von Rösler nicht schriftlich als verbindlich bezeichnet werden.
- Das Verpackungsmaterial wird von Rösler im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zurückgenommen.
- Erfolgt der Versand in Collicokisten oder Bahnbehältern, geht die Miete dieser Behälter, gemäß Mietpreisliste von Rösler zu Lasten des Kunden.

E) Versendung der Ware

- Die Gefahr der Ware geht auf den Kunden über, sobald die Ware dem Beförderer der Ware übergeben wurde, auch dann, wenn Rösler die Ware mit eigenen Fahrzeugen befördert. Dies gilt auch bei Lieferungen franko, fob, cif oder Lieferung franko fertig montiert.
- Die Gefahr über die Ware geht auf den Kunden über, sobald der Kunde dem Kunden eine Fertigstellungsanzeige übersandt hat mit der Aufforderung, die Ware abzuholen und die von Rösler zur Abholung der Ware gesetzte Frist fruchtlos verstrichen ist.
- Die Kosten der Beförderung der Ware trägt der Kunde, es sei denn, daß sich Rösler zur Übernahme der Beförderungskosten schriftlich bereit erklärt hat.
- Rösler ist nicht verpflichtet, die zu versendende Ware gegen Diebstahl, Bruch-, Transport- und Feuerschaden zu versichern, es sei denn, daß der Kunde dies schriftlich verlangt hat. Die Kosten der Versicherung zu Lasten des Kunden. Der Kunde kann die Lieferung gegen Diebstahl, Bruch-, Transport- und Feuerschaden versichern. Im Schadensfall tritt der Kunde bereits jetzt an Rösler die Ansprüche gegen den Versicherer an. Rösler ab. Rösler nimmt die Abtretungserklärung an.

F) Preise und Zahlungsbedingungen

- Die Preise von Rösler gelten stets ab Werk, ausschließlich Verpackung, Nebenleistungen werden zusätzlich berechnet. Zu den Preisen kommt stets hinzu die jeweils gültige gesetzliche Mehrwertsteuer.
- Bei Nichtabnahme ist Rösler berechtigt, ein Standgeld in Rechnung zu stellen, das sich nach den beanspruchten Quadratmetern und einem Quadratmeterpreis in Höhe von EUR 4,- pro angefangenen Monat bemittelt.
- Die Verpackung wird zum Selbstkostenpreis berechnet.
- Die Zahlungen sind, sofern nicht anders vereinbart, wie folgt zu leisten:
 - Bei Verfahrsmittel: Sofort rein netto Kasse nach Auslieferung.
 - Bei Maschinen:
 - 30% bei Auftragsbestätigung, 60% bei Versandbereitschaftsanzeige, 10% 30 Tage nach Lieferung und Montage rein netto Kasse.
 - Bei Dienstleistungen, Oko-Pacs, Reparaturen, Ersatzteile und sonstiges: Sofort rein netto Kasse nach Erbringung der Dienstleistung.
- Der zwischen den Vertragsparteien genannte Vertragspreis ist vom Kunden zu bezahlen, wenn der Vertrag nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist kann Rösler vom Vertrag zurücktreten und Rösler ausgeführt wird. Bei Überschreitung der 4-Monatsfrist behält sich Rösler vor, bei Teuerungen bei den Herstellungskosten eine angemessene Preiserhöhung vorzunehmen. Der Kunde kann bei einer Preiserhöhung dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die Preiserhöhung 10 % übersteigt. Der Rücktritt ist vom Kunden innerhalb von 2 Wochen nach schriftlicher Bekanntgabe der Preiserhöhung zu erklären. In diesem Fall bestehen keine wechselseitigen Ansprüche.
- Der Kunde befindet sich ohne weitere Mahnung bei Nichteinhaltung der vorgenannten Zahlungsfristen im Verzug. Er hat dann Verzinseszinsen in Höhe von 8 % Zinssatzpunkten über dem jeweiligen Basis Zinssatz von Rösler zu bezahlen. Weiterer Zinsschaden, der von Rösler nachzuweisen ist, ist nicht ausgeschlossen. Für jede Mahnung kann Rösler EUR 3,- verlangen.
- Sind Teilzahlungen vereinbart, wird die gesamte Restschuld sofort zur Zahlung fällig, wenn der Kunde mit einer Rate länger als 14 Tage in Verzug kommt, seine Zahlungen einstellt oder über sein Vermögen Insolvenzverfahren beantragt wurde.
- Zahlungsanweisungen, Schecks und Wechsel, nimmt Rösler nur aufgrund besonderer Vereinbarung und nur zahlungshalber entgegen, unter Verrechnung sämtlicher Spesen an den Kunden.
- Kommt der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen in Verzug, so kann Rösler nach Setzung einer Nachfrist von 14 Tagen nach seiner Wahl vom Vertrag zurücktreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen unter Einschluß auch des mittelbaren Schadens.

G) Abnahme

- Der Kunde ist verpflichtet, die als bereitgestellt angezeigte Ware innerhalb von 14 Tagen, bei Anlieferung sofort abzunehmen. Bei Nichtabnahme setzt Rösler dem Kunden eine Nachfrist von 3 Tagen nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist kann Rösler vom Vertrag zurücktreten und Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen. Die Setzung einer Nachfrist entfällt, wenn der Kunde vorher die Vertragsrückführung endgültig verweigert hat. Bezüglich der Höhe des Schadensersatzes gilt Ziffer C) 5, entsprechend.
- Stellt der Kunde bei Abnahme der Ware einen erheblichen Mangel fest, ist der Kunde verpflichtet, Rösler eine angemessene Nachfrist zur Beseitigung des Mangels zu setzen. Wenn Rösler innerhalb der Frist seiner Verpflichtung zur Mängelbeseitigung nicht nachkommt, kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten oder aber Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen, jedoch nur, wenn bei Rösler eine grob fahrlässige Pflichtverletzung oder den gesetzlichen Vertretern oder sonstigen Erfüllungsgehilfen von Rösler vorsätzliche oder fahrlässige

- Pflichtverletzung oder aber Rösler eine vertragswesentliche Pflichtverletzung anzulasten ist. Macht Rösler von seinem Recht auf Schadensersatz wegen Nichterfüllung, wegen Nichtabnahme oder Nichtzahlung durch den Kunden Gebrauch, so ist Rösler berechtigt, über den Vertragsgegenstand frei zu verfügen, insbesondere auf Kosten des Kunden bestmöglich und nach vorheriger Kenntnis der Abgabe des Beschlusses an den Kunden zu verwerten, gegen Erteilung einer Gutschrift in Höhe des Nettowertungserlöses.
- Der Kunde ist verpflichtet den Vertragsgegenstand nach Erhalt unverzüglich auf seine Mangelfreiheit hin zu überprüfen. § 377 HGB gilt mit der Maßgabe, daß Bestandsungen nur dann als unverzüglich gerügt berücksichtigt werden können, wenn sie innerhalb von 6 Tagen schriftlich bei Rösler eingehen. Werden versteckte Mängel später entdeckt, gilt vorstehender Satz entsprechend.

H) Gewährleistung

- Rösler leistet Gewähr dafür, daß der Vertragsgegenstand für die nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung geeignet ist, für gutes Material, sowie der Ausführung entsprechend dem jeweiligen Stand der Technik.
- Die Gewährleistung ist beschränkt sich auf 1 Jahr, rechtzeitige Anzeige vorausgesetzt, gerechnet ab dem Übergabezeit- bzw. Versandbereitstellungszeitpunkt.
- Der Kunde hat zunächst nur das Recht auf Nachbesserung durch Rösler. Für die Nachbesserung muß der Kunde Rösler eine angemessene Nachfrist von mindestens 3 Wochen setzen. Wenn die Nachbesserung nach höchstens 3 Nachbesserungsversuchen endgültig fehlgeschlagen hat, kann der Kunde Rücktritt vom Vertrag oder Minderung verlangen, Schadensersatz wegen Nichterfüllung oder aber dem gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen eine vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung anzulasten ist oder die Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht im Raum steht. Soweit Rösler aus Gewährleistung haftet, beschränkt sich der Ersatz des Schadens auf den typischerweise beim Kunden entstehenden Schaden. Rösler haftet aber nicht für fern liegende Schäden, nicht für Schäden, die für die Vertragsparteien nicht vorhersehbar waren und nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt entstanden sind.
- Rösler haftet nicht, wenn der Mangel auf mangelhaftes Material, Werkzeug, Gerätschaft, fehlerhaften Plänen usw. beruht, das vom Kunden bereitgestellt wurde. Rösler haftet auch nicht, wenn der Fehler auf Verschulden des Kunden oder seiner Erfüllungsgehilfen zurückzuführen ist.
- Nimmt der Kunde selbst oder mit Hilfe Dritter eine Mängelbeseitigung vor, erlischt jeglicher Gewährleistungsanspruch gegenüber Rösler.
- Bei leichtem Verschulden des Kunden von Rösler bleibt der Anspruch des Kunden auf Schadensersatz unberührt. In diesem Fall ist jedoch Ersatz des mittelbaren Schadens grundsätzlich ausgeschlossen.
- Bei Mängeln am Vertragsgegenstand, die auf zugelieferte Teile beruhen, haftet Rösler gegenüber dem Kunden nur in dem Maße, wie der Vorlieferant Rösler gegenüber haftet. Die Gewährleistung von Rösler beschränkt sich in diesem Fall auf Rücktritt oder Minderung. Schadensersatz ist nur, wenn der Kunde die grob fahrlässige Pflichtverletzung oder eine vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung oder eine grob fahrlässige Pflichtverletzung oder Rösler eine Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht angelastet werden muss.
- Durch Nachbesserung von seiten Rösler wird die Gewährleistungsfrist nicht verlängert.
- Ausgetauschte Teile gehen in das Eigentum von Rösler über.
- Die Kosten der Nacherfüllung, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten trägt Rösler.

I) Haftung:

- Für den Fall der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit haftet Rösler bei jeder schuldhaften Pflichtverletzung (Fahrlässigkeit, grobe Fahrlässigkeit, Vorsatz), aber auch für gesetzliche Vertreter und Erfüllungsgehilfen.
- Bei sonstigen Schäden haftet Rösler für Schäden, die auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung oder aber auf vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Bei leichter Fahrlässigkeit von Rösler, seines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen haftet Rösler nicht, es sei denn, dass die Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht im Raum steht.
- Bei leicht grober Fahrlässigkeit eines Mitarbeiters oder sonstigen Erfüllungsgehilfen von Rösler, die nicht Organe oder leitende Angestellte sind, haftet Rösler nicht, soweit es sich nicht um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt.
- Soweit Rösler dem Grunde nach auf Schadensersatz haftet, gilt die Bestimmung H) 4. der Lieferungs- und Zahlungsbedingungen von Rösler.
- Die Ansprüche des Kunden und Dritter aus dem Produkthaftungsgesetz bleiben unberührt.
- Der Kunde ist verpflichtet, Schäden und Verluste Rösler sofort schriftlich zu melden und der Höhe nach zu beziffern. Verstößt der Kunde gegen diese Verpflichtung macht er sich Rösler gegenüber schadensersatzpflichtig.

J) Eigentumsvorbehalt:

- Rösler behält bis zum Ausgleich seiner Forderung aus dem geschlossenen Vertrag gegenüber dem Kunden das Eigentum an den gelieferten Vertragsgegenstand vor. Der Eigentumsvorbehalt gilt auch für alle Forderungen, die Rösler gegenüber dem Kunden im Zusammenhang mit dem Vertrag zustehen, z. B. aufgrund von Reparaturen, Ergänzungs- oder/und Ersatzlieferungen, Nebenleistungen usw.
 - Wird vom Kunden der Vertragsgegenstand weiter veräußert, so tritt der Kunde bereits jetzt in die Forderungen an den Kunden aus der Weiterveräußerung in Höhe der zugunsten Rösler bestehenden Forderung an Rösler ab. Rösler nimmt diese Abtretung an.
 - Ist der Kunde eine juristische Person des öffentlichen Rechts, ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder Kaufmann, bei dem der geschlossene Vertrag zum Betrieb seines Handelsgewerbes gehört, gilt der Eigentumsvorbehalt auch für alle Forderungen, die Rösler aus der laufenden Geschäftbeziehung gegenüber dem Kunden zustehen.
- Siehe oben: Eigentumsvorbehalt besteht, darf der Kunde nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung eine Veräußerung, Sicherungsbereignung, Vermietung oder eine anderweitige, die Interessen von Rösler beeinträchtigende Verfügung des Vertragsgegenstandes vornehmen. Unberührt hiervon bleibt das Recht des Kunden im Rahmen des normalen Geschäftsbetriebes den Vertragsgegenstand weiter zu bearbeiten oder weiter zu veräußern. Kommt der Kunde allerdings seiner Zahlungsverpflichtung aus dem Vertrag nicht nach, ist Rösler berechtigt, nach vorheriger Zustimmung des Kunden, die vorstehend ausdrücklich ausgesprochenen Forderungen (1. b) und c) offenzulegen und Waren und die Forderung selbst einzuziehen.
- Die Nutzung des Vertragsgegenstandes kann nur vom Kunden selbst vorgenommen werden. Die Weitergabe des Vertragsgegenstandes bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von Rösler. Der Kunde ist verpflichtet, den jeweiligen Standort des Vertragsgegenstandes bekanntzugeben. Bei Verstößen hiergegen ist Rösler berechtigt, den Vertragsgegenstand vorzeitig herauszuverlangen; ein Rückbehaltungsrecht des Kunden wird hiermit ausdrücklich ausgeschlossen.
- Wird während der Dauer des Eigentumsvorbehaltes von Dritten Zugriff auf den Vertragsgegenstand genommen, insbesondere Pfändungen vorgenommen, hat der Kunde Rösler sofort Mitteilung zu machen und den Dritten auf das Eigentumsrecht von Rösler hinzuweisen. Der Kunde hat alle Kosten zu tragen, die Rösler im Falle des Zugriffs, sowie zur Wiederherbeischaffung des Vertragsgegenstandes aufgewendet werden müssen, soweit sie nicht von Dritten verlangt werden können.
- Für die Dauer des Eigentumsvorbehaltes wird zwischen den Vertragsparteien ein Leihverhältnis vereinbart, durch das der Kunde zum Besitz und Gebrauch des Vertragsgegenstandes berechtigt ist, so lange er seinen Verpflichtungen aus dem Vertrag nachkommt. Kommt der Kunde gegenüber Rösler seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nach oder verletzt er sonstige Verpflichtungen aus diesem Vertrag, kann Rösler den Vertragsgegenstand nach fruchtlosem Ablauf einer dem Kunden gesetzten Frist zur Nacherfüllung heranzuziehen. Ein Zurückbehaltungsrecht des Kunden wird hiermit ausdrücklich ausgeschlossen, es sei denn, daß dem Kunden ein Zurückbehaltungsrecht zusteht, das aus dem, den Vertragsgegenstand betreffenden Vertrag resultiert.
- Bei Verbindung oder Vermischung des von Rösler gelieferten Vertragsgegenstandes, gemäß §§ 947, 948 BGB, steht Rösler ein dem Wert seiner Forderung aus dem Vertrag entsprechender Miteigentumsanteil an der einheitlichen Sache zu. Der Vertragsgegenstand wird sich bereits jetzt über den Eigentumsübergang einig, vereinbaren weiterhin, daß für die Dauer der Miteigentumserschaft der Vertragsparteien der Kunde den Miteigentumsanteil von Rösler teilweise in Besitz hält. Gleiches gilt auch für eine Bearbeitung des Vertragsgegenstandes gemäß § 950 BGB. Wird der Vertragsgegenstand im Einverständnis des Kunden von einem Dritten im Sinne der Vorschriften der §§ 947, 948, 950 BGB verbunden, vermischt oder umgearbeitet und hat der Kunde mit dem Dritten ein Erwerb eines Miteigentums vereinbart, so überträgt der Kunde bereits jetzt seinen Miteigentumsanteil auf Rösler. Die Vertragsparteien sind sich bereits jetzt über den Eigentumsübergang einig, wobei der Kunde auch in diesem Fall den Miteigentumsanteil teilweise in Besitz hält und gemäß § 930 BGB Rösler den Besitz vermittelt.
- Übersteigt der Wert der, aufgrund vorstehender Bestimmungen für Rösler bestehenden Sicherheiten aufgrund einfacher, verärgerten oder erweiterten Eigentumsvorbehalt, die Gesamtforderung von Rösler insgesamt um mehr als 20% nicht nur vorübergehend, so erklärt sich Rösler auf Verlangen des Kunden bereit, die übersteigenden Sicherheiten zugunsten des Kunden freizugeben. Der Wert der Sicherheiten bemißt sich nach dem realisierten Wert der Sicherungsgegenstände.

K) Aufstellung von Maschinen:

- Rösler empfiehlt dem Kunden die Aufstellung von Maschinen durch erfahrene Monteure von Rösler ausführen zu lassen. Für einen Monteur berechnet Rösler nebst Reisekosten, Frachtauslagen, Werkzeuge, die sich aus den Bedingungen von Rösler für Maschinen, Montage und Maschineninbetriebnahme festgelegten Kostenätze.
- Verzögert sich die Aufstellung oder Inbetriebnahme durch Umstände auf der Baustelle ohne Verschulden von Rösler, so hat der Kunde alle Kosten für die Wartezeiten und weitere erforderliche Reisen zu tragen.

L) Allgemeine Bestimmungen:

- Die Vertragsparteien vereinbaren hiermit Schriftform. Dies gilt auch für Nebenabreden und Zusicherungen, wie nachträgliche Veränderungen und Ergänzungen des Vertrages, es sei denn, die Vertragsparteien sind sich darüber einig, daß mündliche Absprachen Geltung haben sollen.
- Die Abtretung von Rechten und Pflichten sowie Forderungen des Kunden aus dem geschlossenen Vertrag auf Dritte bedürfen der vorherigen Zustimmung von Rösler. Die Zustimmung darf jedoch nicht unbillig verweigert werden.
- Der Kunde kann gegen eine Forderung von Rösler nur dann aufrechnen, wenn die zur Aufrechnung gestellte Forderung entweder rechtmäßig festgestellt oder durch Rösler anerkannt wurde.
- Der Kunde kann ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen, wenn die Ansprüche aus dem vorliegenden Vertrag stammend, wenn Zurückbehaltungsrecht des Kunden des Kunden aus einem anderen Vertrag mit Rösler wird hiermit ausdrücklich ausgeschlossen.
- Als Erfüllungsort vereinbaren die Vertragsparteien ausdrücklich den Betriebsort von Rösler.
- Als Gerichtsstand zwischen den Vertragsparteien wird das Amtsgericht Lichtenfels, bzw. Landgericht Coburg, auch für Scheck- und Wechselsachen vereinbart.
- Die Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis ausschließlich die Rechtsunsicherheit des Rechtes der Bundesrepublik Deutschland vereinbart. Die Anwendung des UN-Kaufrechts (C.I.S.G.) wird ausgeschlossen.
- Sollte eine Bestimmung des vorliegenden Vertrages unwirksam sein, verpflichten sich die Vertragsparteien diese Bestimmung durch eine neue Bestimmung zu ersetzen, die dem Vertragszweck am ehesten entspricht.